

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Band: 75 (1997)
Heft: 5

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Wie weit soll ausgleichende Gerechtigkeit gehen?

Einem meiner Kinder habe ich Anfang 1988 ein Darlehen ausgericht, das jeweils zum Hypothekenansatz verzinst wird. Um Gerechtigkeit walten zu lassen, sollte ich wohl den anderen beiden je die entsprechend aufgelaufene Geldentwertung erstatten? Ich bitte Sie, mir eine detaillierte Tabelle des Landesindex der Konsumentenpreise seit 1988 zukommen zu lassen.

Nicht nur die Bank macht (wie Sie schreiben) keine solchen Ausgleichszahlungen unter ihren Schuldern, auch der Gesetzgeber hat sie nicht vorgesehen. Ob fair oder unfair, es ist rechtlich nicht vorgeschrieben, dass Eltern alle

Kinder genau gleich behandeln müssen, dass jedes auf den Franken genau gleichviel zu erhalten hat. Ich bin sehr dafür, Kinder möglichst gerecht zu behandeln, sogar über die gesetzliche Ausgleichspflicht hinaus. Aber das, was Sie vorhaben, würde mir zu weit gehen. Sie müssten dann ja auch noch die ersparten Steuern in Ihre Rechnung einbeziehen! Machen Sie doch den beiden andern hin und wieder ein grosszügiges Geburtstagsgeschenk.

Wollen Sie's aber genau wissen: Die entsprechenden Unterlagen über die Teuerung erhalten Sie beim Statistischen Amt in Bern.

Lebenswende total

Meine Lebenswende (70 Jahre) ist total: Eventuell Scheidung, Hausverkauf, Umzug in meine kleine Eigentumswohnung, finanzielle Probleme, da ich von meinem Mann vermutlich keine Alimente bekomme. Für die Bestreitung meines Lebensunterhaltes brauche ich dringend höhere Einnahmen. Meine Tochter rät mir zu einer Leibrente und zum Verschenken meines Sparbuchs an die Kinder, mein Bruder ist gegen die Rente. Ich beziehe die AHV, habe Wertchriften für 577 000 Franken und Sparbüchlein zu rund 400 000 Franken. Die Wohnung kostet mich 1500 Franken

monatlich ohne Nebenkosten. Wie lautet Ihr Rat, damit ich zuversichtlich in die Zukunft blicken kann?

Sie wissen noch nicht, ob es zu einer Scheidung und deren Folgen kommt, und deshalb mein dringlichster Rat: Überstürzen Sie nichts! Verschenken Sie weder Geld noch Wertpapiere, und kaufen Sie vorläufig keine Rente. Beides kann warten. Bevor Sie sich (ich hoffe unnötige) Sorgen machen, klären Sie Ihre Lage ab. Wer sagt Ihnen, Sie bekämen keine Alimente und nichts aus dem Hausverkauf?

Sie schreiben von finanziellen Nöten und Angst vor der Zukunft – bei einem Vermögen von fast einer Million Franken! Ob Ihre Sorge berechtigt ist, bringt nur ein Budget an den Tag, eine Auflistung sämtlicher Einnahmen und Verpflichtungen. Ich sende Ihnen ein Budgetbeispiel zu, damit Sie Ihre Lebenshaltungskosten selber ausrechnen können. Mit nur der AHV als fixes Einkommen sind Sie auf Vermögensertrag und eventuell Vermögensverzehr angewiesen – letzteres ist übrigens kein Vergehen, sondern Ihr gutes Recht. Ihr persönliches Budget zeigt auf, ob Sie Geld zu verschenken vermögen und wenn ja, wieviel. Finanzielle Mittel abzutreten, nur um allfällige Heimkosten zu sparen, ist kein besonders guter Rat. Lassen Sie sich doch von verschiedenen Versicherungen Rentenvorschläge machen; das kostet Sie nichts und hilft bei der Entscheidung.

Kann das Altersheim Hand auf mein Darlehen legen?

Vor einigen Jahren habe ich geerbt und davon unserem einzigen Sohn ein zinsloses Darlehen von Fr. 50 000.– gegeben. Meine

Frage: Sollten mein Mann und ich ins Altersheim ziehen, kann dieses das Geld beanspruchen? Sollte ich es in ein Geschenk oder einen Erbvorbezug umwandeln? Eines verstehe ich nicht: Warum muss ich dieses Darlehen immer noch auf der Steuererklärung angeben? Es ist doch gar nicht mehr vorhanden?

Rechtlich ist das Geld immer noch Ihr Einkommen und somit als Ihr Vermögen zu versteuern: Sie können das Darlehen jederzeit kündigen und wieder auf Ihr eigenes Sparheft legen. Ihr Sohn besitzt diese Fr. 50 000.– erst, wenn Sie sie ihm schenken. Ob Sie das tun sollen, hängt von Ihrer finanziellen Lage ab. Kapitalabtretung muss man in erster Linie vermögen: Wer seine Alterssparbatszen voraussichtlich nie brauchen wird, darf sie natürlich gerne weggeben. Geld zu verschenken, nur um vielleicht einmal Altersheimkosten sparen zu können, ist kurzsichtig. Erstens verrechnen zunehmend mehr Heime Einheitspreise, zweitens bezahlen neu die Krankenkassen an den Pflegeaufwand, und drittens sind es ja unsere eigenen Lebenshaltungskosten, die wir im Heim begleichen. Wenn wir diese Kosten nicht selber übernehmen, muss es die Allgemeinheit tun, und

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich



Atem holen und Kraft schöpfen

Gönnen Sie sich einmal einen Kur- oder Ferienaufenthalt im einmalig schönen Ägerital.

Unser christlich geführtes Haus liegt mitten in einer zum Spazieren oder stillen Verweilen einladenden Parkanlage oberhalb des Ägerisees. Lassen sie sich durch unser Medizin- und Seelsorgeteam an Leib, Seele und Geist wohl tun. Physiotherapie und Hallenbad im Haus.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf: **Telefon 041/754 91 11**
Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri

Ein Arbeitszweig des Diakonieverbandes Ländli

die ist weiss Gott schon genug belastet. Von der AHV werden beim Gesuch um Ergänzungsleistung verschenkte Vermögen als noch vorhanden angerechnet.

Muss die Fürsorge um Unterstützung angegangen werden, greift sie auf unterstützungspflichtige Verwandte, also Ihren Sohn, zurück.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

Schwarzgeld

Eine Bekannte hat ein Bankbüchlein von etwa Fr. 20000.- auf einer Bank, welche sich nicht in ihrem Wohnkanton befindet. Sie gibt ihr Guthaben in der Steuererklärung nicht an. Ich habe ihr geraten, dieses Geld bei der nächsten Steuerklärung anzugeben, da hohe Strafen bei der Entdeckung von Schwarzgeld auf sie zukommen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, wer die automatisch abgezogene Verrechnungssteuer schluckt. Ist dies der Staat? Erfährt er von den Banken, für wen die Verrechnungssteuer abgezogen wird? Oder fällt alles unter das Bankgeheimnis, und sieht der Staat keine Namen?

Wenn Ihre Bekannte das Schwarzgeld reumütig angibt, muss sie für fünf zurückliegende Jahre Nachsteuern für das Guthaben und dessen

Erträge entrichten. Diese Fünfjahresfrist gilt aber nicht generell: Es kann sich zum Beispiel die Konstellation ergeben, dass Nach- und Strafsteuern für fünf und mehr Jahre bezahlt werden müssen, die Verrechnungssteuer aber bloss für die letzten drei Jahre zurückverlangt werden kann. Dazu kann noch eine Strafsteuer kommen, die allerdings bei einer Selbstanzeige milder ausfallen dürfte oder eventuell ganz erlassen wird.

Andererseits steht wieder eine Steueramnestie zur Diskussion. Falls eine solche kommt, kann Ihre Bekannte das Schwarzgeld je nach Modalitäten ohne nachteilige Folgen für sie deklarieren.

Zu Ihren anderen Fragen: Die Bank darf der Steuerbehörde keine Namen von Kontoinhabern preisgeben. Sie würde sich in einem solchen Falle strafbar machen. Falls die Steuerbehörde Bankunterlagen zur Einsicht wünscht, kann sie diese nur über den Steuerpflichtigen anfordern.

Nicht geltend gemachte Verrechnungssteuern verfallen dem Staat. Sie machen alljährlich beträchtliche Summen aus, wobei der Staat nicht weiss, woher sie kommen.

Nochmals: Renten zu 100% versteuern?

Der erste Abschnitt der Antwort «Renten zu 100% versteuern?» in der Zeitlupe 4/97, S. 43, hat zu Missverständnissen geführt.

Hier die differenzierten Angaben dazu: Gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind die AHV-Renten seit 1995 in den Direkten Bundessteuern generell zu 100% steuerpflichtig.

Von einer Ausnahme-Regelung bis ins Jahr 2001 sind

folgende Renten betroffen:

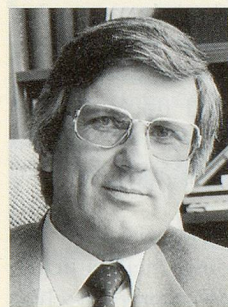
- Renten, die vor dem 1. Januar 1987 fällig geworden sind und
- Renten, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen und vor dem 31. Dezember 1986 begründet wurden.

Für diese Renten gilt bis 2001:

- 60% steuerbar, wenn die Renten ausschliesslich durch Zahlungen des Pflichtigen begründet wurden,
- 80% steuerbar, wenn der Pflichtige mindestens 20% der Einzahlungen geleistet hat und
- 100% steuerbar in allen anderen Fällen.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Schenkung an die Söhne

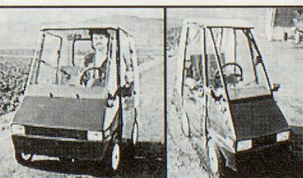
Uns riet jemand, schon jetzt unseren Söhnen etwas zu schenken, weil wir sonst im Pflegefall keinen Anspruch auf Ergänzungsleistung hätten. Mein Mann möchte ihnen als Erben-gemeinschaft nun unser Haus schenken und dazu jedem eine gewisse Summe Geld. Sollen wir das machen? Ich habe Mühe, dies alles zu akzeptieren; ich möchte uns einfach nicht jeglicher Sicherheit entledigt sehen. Zudem glaube ich, dass unsere Schenkung bei der Berechnung der Ergänzungsleistung angerechnet wird.

Wie ich in der «Zeitlupe» verschiedentlich ausgeführt habe, gilt es zwischen Hilflosenentschädigung (HE) und Ergänzungsleistungen (EL) zu unterscheiden. So werden die HE unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen aufgrund des Pflegebedarfs zugesprochen. Diese Leistungen werden denn auch als einkommensunabhängige Leistungen zu Lasten der AHV/IV-Rechnung ausgerichtet.

Demgegenüber sind die EL von wirtschaftlichem Bedarf abhängig und werden direkt aus Steuermitteln finanziert. Sie haben richtig festgehalten, dass Einkommen oder Vermögen auf die ohne Rechtspflicht und ohne Gegenleistung verzichtet wurde, bei der Berechnung der EL angerechnet werden müssen. Damit wird jedoch eine Veräusserung nicht verunmöglicht, denn die EL-Gesetzgebung begründet keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit. Vielmehr muss, wenn auf Einkommen oder Vermögen verzichtet wurde, ein entsprechender Gegenwert für die Deckung des Lebensunterhaltes angerechnet werden. Werden trotz der Anrechnung die EL-Grenzbeträ-

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



2 starke EL-Motoren überwinden jede Steigung bis 30%

Vertrieb und Service in der Schweiz

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne fester Kabine klein
 Occasionen sind auch lieferbar
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.